

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 21. Februar 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 26.) Bestimmung eines Gehaltsteils als Dienstaufwand. — (Nr. 27.) Abgabe für Wohnungsbau-förderung. — (Nr. 28.) Befeldung der Kirchschullehrer. — (Nr. 29.) Festsetzung des Anrechnungswertes der Lehrerdienstwohnungen. — (Nr. 30.) Gesetzliche Übergangsregelung der Heallantenablösung. — (Nr. 31.) Ein-ziehung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn. — (Nr. 32.) Kirchensteuerverwaltung. — (Nr. 33.) Das Tragen der Täuflinge zur Kirche. — (Nr. 34.) Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend. — (Nr. 35.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 36.) Familienforschung. — (Nr. 37.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 14. Februar 1922.

(Nr. 26.) Bestimmung eines Gehaltsteils als Dienstaufwand.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 27. 4. 1921 (V. 565) Kirchl. Amtsblatt S. 89 legen wir den Herren Geistlichen nahe, falls die Finanzbehörden die Absetzung des Betrages von 1500 M als Dienstaufwand ablehnen, die Frage im vorgeschriebenen Rechtsmittelverfahren durch die zuständigen Finanzgerichte entscheiden zu lassen. Unsere Zuständigkeit zu dieser Festsetzung gründet sich u. E. auf § 34 E.-St.-G. als Ausfluß unseres kirchlichen Aufsichtsrechts. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Provinzialkonsistorien mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten ausdrücklich hierzu ermächtigt und dementsprechend davon abgesehen, die Frage seinerseits allgemein zu regeln.

Über den Verlauf solcher Verfahren ist uns zu berichten.
Tgb. IV. Nr. 147. D. S o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Februar 1922.

(Nr. 27.) Abgabe für Wohnungsbauförderung.

**Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in Preußen.
Vom 22. November 1921.**

Auf Grund der §§ 9 und 12 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel 1.

Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in Preußen vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres Zuschläge zu der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagten staatlichen Gebäudesteuer erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Artikel 2.

Der Zuschlag beträgt 5 vom Hundert des jährlichen Nutzungswerts. Dementsprechend werden erhoben:

- a) 125 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesen Betrieben tätigen Personen bestimmt sind;
- b) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen);

- c) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
- d) 350 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 vom Hundert des Friedensnutzungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht-freisfreie Städte den Kreisen übertragen. Über die Verwendung des Ertrags der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden über 10 000 Einwohner ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Abs. 3 und 4 der Verbandspräsident und im Falle des Abs. 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

- c) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
- d) 350 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 vom Hundert des Friedensnutzungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nichtkreisfreie Städte den Kreisen übertragen. Über die Verwendung des Ertrags der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden über 10 000 Einwohner ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Abs. 3 und 4 der Verbandspräsident und im Falle des Abs. 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

- c) 250 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;
- d) 350 vom Hundert der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4.

Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 vom Hundert des Friedensnutzungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu stellen. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5.

Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6.

Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht-freisfreie Städte den Kreisen übertragen. Über die Verwendung des Ertrags der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuß, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindeverwaltung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Stadtgemeinden über 10 000 Einwohner ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Über Anträge auf Erhöhung der gemeindlichen Zuschläge bis zum Dreifachen der nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschläge entscheidet der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Weitergehende Anträge sind dem Minister für Volkswohlfahrt zur Entscheidung vorzulegen.

Im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entscheidet in den Fällen der Abs. 3 und 4 der Verbandspräsident und im Falle des Abs. 5 der Verbandspräsident zusammen mit dem Regierungspräsidenten.

Artikel 7.

Die Steuerbehörde hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten, für Berlin beim Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Artikel 8.

Die Erhebung der Abgabe für die Hohenzollernschen Lande wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

Berlin, den 22. November 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Der Preussische Finanzminister.

Das dieser Verordnung zugrunde liegende Reichsgesetz vom 22. Juni 1921 ist in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1921 Seite 173 ff. abgedruckt. Auf Grund der Verordnung können die kirchlichen Grundstücke, auch soweit sie bisher Steuerfreiheit besaßen, zwecks Heranziehung zu der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt werden. Insofern schränkt sich mithin unsere Verfügung vom 29. Oktober 1921 (vergl. Kirchl. Amtsbl. Seite 215 ff.) ein. Wir machen jedoch den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, gegen die Veranlagung außer wegen zu hoher Veranlagung des Nutzungswertes der Gebäude auch insoweit Einspruch einzulegen, bzw. den etwa eingelegten Einspruch aufrecht zu erhalten, als Gebäude bzw. Teile von Gebäuden, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen, veranlagt werden. Denn nach Abs. 1 Ziff. 6 des § 3 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 bleiben „Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen, von der Abgabe befreit“ und nach dessen Absatz 2 bezieht sich, sofern diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Gebäudes vorliegen, die gesetzliche Abgabebefreiung nur auf diesen Teil. Es ist deshalb darauf zu achten, daß bei den Pfarrhäusern diejenigen Räume, die wenigstens zum Teil für religiöse Zwecke und kirchliche Arbeit bestimmt sind (Amts-, Warte-, Aktzimmer, Konfirmandensäle, kirchliche Versammlungs- und Arbeitsräume, ein Fremdenzimmer zur Aufnahme von Missions- und Reisepredigern, von Superintendenten und dergleichen), ferner bei Küsterschulhäusern die für Schulzwecke bestimmten Räume nicht veranlagt werden, sondern, daß gegebenenfalls für sie die entsprechende Abgabebefreiung erwirkt wird.

Egb. IV. Nr. 246.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Februar 1922.

(Nr. 28.) Befolgung der Kirchschullehrer.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 3. Dezember 1921 (Kirchl. Amtsblatt S. 238) machen wir die Gemeindefkirchenräte darauf aufmerksam, daß die bei einer Neu festsetzung sich ergebenden höheren Stelleneinkünfte möglichst zu einer Erhöhung des sogenannten Mehrbetrages für die kirchliche Mähe-waltung (Stellenzulage) im Rahmen des § 6 des früheren Lehrerbefolgungsgesetzes (Preuß. Ges.-Samm. 1909 S. 93) in Anspruch genommen werden müssen. Auch stellen wir bei Nichtvorhandensein solcher Mittel wohlwollende Prüfung in Aussicht, wenn eine Kirchengemeinde dem Kirchschullehrer bei begründetem Anlasse Zulagen, gegebenenfalls einmalige, aus kirchlichen Mitteln bzw. aus der Kirchenkasse bewilligen will.

Diese Beschlüsse bedürfen der patronatischen sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Neu festsetzung des Gehalts geschieht durch die Regierung nach Anhörung des Schulvorstandes.

Egb. IV. Nr. 2167.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Februar 1922.

(Nr. 29.) Festsetzung des Anrechnungswertes der Lehrerdienstwohnungen.

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. 12. 1921 — U III E 4527 G II, G I, 1 den Gemeinde-Kirchenräten zur Beachtung bekannt unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 3. 12. 1921 — IV 2244 (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 238).

Egb. IV. Nr. 252.

D. G o ß n e r.

Festsetzung des Anrechnungswertes der Lehrerdienstwohnungen.

Nach Nr. 35 Absatz 2 der Ausführungsanweisung, Teil I, vom 18. März 1921 zu dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz soll bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der Lehrerdienstwohnungen auch der Schulverband (die Schulgemeinde) mitwirken. Ich weise darauf hin, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern, wo die Dienstwohnung ganz oder zum Teil der Kirchengemeinde gehört, auch diese ein Interesse daran hat, daß der Wohnungswert mit einem angemessenen Betrage in Ansatz kommt, weil dieser Wert nach den auch jetzt noch maßgebenden Vorschriften des § 6 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 bei der Festsetzung der Stellenzulage nach § 16 B.-D.-G. mit berücksichtigt wird. (Vergleiche die Runderlasse vom 19. Februar und 5. August 1921 — U III E 110 und 2774 — (Zentralbl. S. 114 und 318.)

Ich bestimme daher, daß in solchen Fällen auch den kirchlich Beteiligten Gelegenheit zu einer Mitwirkung bei Festsetzung des Anrechnungswertes der Dienstwohnung zu geben ist.

Berlin, den 30. Dezember 1921.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 1. Februar 1922.

(Nr. 30.) Gesetzliche Übergangsregelung der Reallastenablösung.

Das nachstehende, die Ablösung von Reallasten betreffende, in der Preuß. Gesetz-Samml. 1922 S. 7 veröffentlichte Gesetz geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Beachtung bekannt mit dem Bemerkung, daß das Gesetz am 16. Januar 1922 in Kraft getreten ist.

Tgb. IV. Nr. 166.

D. G o ß n e r.

Gesetz über die Änderung der Gesetze, betreffend die Ablösung von Reallasten. Vom 9. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswerts Einverständnis besteht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 9. Januar 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 16. Februar 1922.

(Nr. 31.) Einziehung der Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten §§ 57, 78 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. 7. 1921 bekannt. Die Bestimmungen vom 3. 12. 1921 sind vollständig im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. 12. 1921 Nr. 52 S. 913 ff. abgedruckt. Wir beschränken uns auf die Bekanntgabe der beiden wichtigsten Vorschriften. Die Bestimmungen werden demnächst noch dem neuen Steuergesetz vom 20. 12. 1921 R.-G.-Bl. S. 1580 anzupassen sein. Sie sind am 1. Januar 1922 in Kraft getreten.

Wenn auch der Abs. 2 des Art. II des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 bestimmt, daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 nach den bisherigen Vorschriften veranlagt wird, so ist doch gemäß Abs. 2 des seit dem 1. April 1921 in Kraft gesetzten Art. III des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 825) bei Einkommen bis zu 24 000 M. die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1922) durch den für diese Zeit vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug bereits als getilgt anzusehen. Bei der Kirchensteuer 1922, die nach Maßgabe der Einkommensteuer 1921 zu erheben ist, wird demnach zum ersten Mal für einen Teil der Steuerpflichtigen kein eigentliches Veranlagungsergebnis der Reicheinkommensteuer vorliegen.

Hinsichtlich der mehrerwähnten Durchführungsbestimmungen vom 3. Dezember 1921 hat der Evangelische Oberkirchenrat dem Herrn Reichsminister der Finanzen unter Bezugnahme auf bereits früher gemachte Ausführungen die dringende Bitte ausgesprochen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß bei der Aufnahme aller Steuerpflichtigen einschließlich der Lohnsteuerpflichtigen in der Hauptsteuerliste das Religionsbekenntnis alsbald mitvermerkt wird.

Wegen der durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1921 eingeführten Änderungen des Einkommensteuergesetzes insbesondere hinsichtlich der Erhebung des Rechnungsjahrs durch das Kalenderjahr und hinsichtlich der nur dreivierteljährigen Erhebung der Einkommensteuer für 1921 bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

§ 57.

In die Hauptsteuerlisten, die nach den §§ 25, 26 E. St. A. B. aufzustellen sind, sind ebenso wie alle anderen Steuerpflichtigen aufzunehmen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen sind. Soweit jedoch bei ihnen die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Ansicht des Finanzamts nicht gegeben sind, beschränkt sich das Finanzamt auf die Ausfüllung der die Person, den Familienstand und das Arbeitseinkommen betreffenden Spalten und die Eintragung der in den §§ 22, 26, 27, 30, 32, 33, 35, 43, 56 vorgesehenen Vermerke. Hält das Finanzamt die Voraussetzung für eine Veranlagung des Steuerpflichtigen nach § 48 E.-St.-G. für gegeben, so bereitet es die Hauptsteuerliste wie für alle anderen der Veranlagung unterliegenden Steuerpflichtigen in der im § 27 E. St. A. B. vorgeschriebenen Weise vor.

Dem Finanzamt bleibt es überlassen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn unterliegen, eine besondere Hauptsteuerliste für Lohn- und Gehaltsempfänger aufzustellen (Lohnsteuerliste nach § 25 Abs. 3 letzter Satz E. St. A. B.).

§ 78.

Soweit die Veranlagung zur Einkommensteuer die Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere für die Kirchensteuer darstellt, gelten bei unterbliebener Veranlagung die vom Arbeitslohn einbehaltenen und vorschriftsmäßig verwendeten und abgeführten Beträge als veranlagt. In diesem Falle gilt die Summe der gemäß § 57 in Spalte 33 der Hauptsteuerliste oder der besonders anzulegenden Spalte der Hauptsteuerliste oder in der entsprechenden Spalte der Lohnsteuerliste eingetragenen Steuerbeträge als veranlagte Jahressteuer. Findet sowohl Steuerabzug als auch Veranlagung statt, so bildet die Summe der eingetragenen Steuerbeträge und außerdem der in Spalte 27 der Hauptsteuerliste eingetragenen Steuer die Grundlage für die Besteuerungsrechte der genannten Körperschaften.

Die gleichen Grundsätze gelten bei Feststellung von Einkommensteuerbeträgen zur Verteilung an Reich, Länder und Gemeinden.

Lgb. IX. Nr. 124.

D. G o s n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. Februar 1921.

(Nr. 32.) Kirchensteuerverwaltung.

Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten geben wir den Gemeindefkirchenräten noch folgendes bekannt:

1. Die Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1920 konnte unter Zugrundelegung des Staatseinkommensteuersolls 1919 erhoben werden, vorbehaltlich einer Umrechnung nach dem Ergebnis der Veran-

lagung zur Reichseinkommensteuer 1920 (§ 2 II des R.-G. vom 19. 8. 20. R.-G. und B.-Bl. S. 137). Auf die Ausführung dieser Umrechnung wird seitens des Staates nicht gedrungen werden, sofern nicht besondere Umstände es erforderlich machen, auch nicht von Kirchaufsichts wegen. Den Kirchengemeinden ist somit die Möglichkeit geboten, es für 1920 bei der vorläufigen Veranlagung auf Grund des Staatseinkommensteuerjolls 1919 endgültig zu belassen.

2. Die Kirchensteuer 1920 kann nur in der vor Übergang der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden gültigen Weise erhoben werden.

3. Die Finanzämter sind zur Erhebung der Kirchensteuer für 1921 nach der Einkommensteuer 1920 uneingeschränkt verpflichtet.

Tgb. IX. Nr. 170.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1922

(Nr. 33.) Das Tragen der Täuflinge zur Kirche.

Die 9. Hauptversammlung des Preussischen Hebammenverbandes hat am 1. und 2. August 1921 beschlossen, die Täuflinge nicht mehr durch die Hebammen zur Kirche tragen zu lassen. Der Beschluß wird damit begründet, daß die Hebamme in erster Linie ihre Sonntage für ihre religiösen Pflichten anwenden, sodann aber auch Sonntags für ihren eigentlichen Hebammenberuf bereit sein müsse, daß ferner das Tragen der Täuflinge nicht zur Hebung des Hebammenstandes beitrage, weil dadurch eine Bekämpfung der Trinkgeldunsitte unmöglich gemacht werde, und daß der Hebamme nach Möglichkeit der göttliche Ruhetag gewahrt werden müsse, um sich als Mutter und Gattin ihrer eigenen Familie widmen zu können.

Wir bringen diesen Beschluß auf Wunsch gern zur Kenntnis der Geistlichen und Kirchengemeinden, denen wir die Förderung der berechtigten Bestrebungen des Hebammenstandes empfehlen.

Gleichzeitig erinnern wir an die im Stiftungsverlage in Potsdam erschienene „Sandreichung, wie eine christliche Hebamme ihres Dienstes warten soll“ von D. Freiherrn von der Goltz, Preis 1,50 M.

Tgb. VI. Nr. 2033/21.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Februar 1922.

(Nr. 34.) Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend.

Wie 1920 und 21 werden auch in diesem Jahre Studententage für die Arbeit an der weiblichen Jugend für Pfarrer im Burckhardtshaus geplant, und zwar Freitag, 3. März, abends bis Dienstag, 7. März, abends. Freiquartier kann in Aussicht gestellt werden. Verpflegung im Burckhardtshaus täglich voraussichtlich 20 M. Anmeldungen und Einschreibgebühr (5 M) bald erbeten an das Burckhardtshaus, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25/27.

Tgb. VI. Nr. 93.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1922.

(Nr. 35.) Theologische Prüfungen.

Die Prüfung pro venia concionandi haben bestanden am 10. und 11. Januar 1922:

1. Günther Lütke aus Stettin.
2. Ernst Boeters aus Schönebeck a. Elbe.
3. Erwin Griesse aus Gütersloh.
4. Wilhelm Kropf aus Tarnowke.
5. Werner Korth aus Klaptow.
6. Arnold Weimann aus Steindorf, Kreis Obornik.
7. Rudolf Spittel aus Neustadt (Westpr.).
8. Hellmuth Votter aus Kirchhain (Niederl.).
9. Friedrich Wilhelm von Voltenstern aus Wopersnow.

Tgb. II. Nr. 136.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Februar 1922.

(Nr. 36.) Familienforschung.

Rektor Dr. Hennemann in Anklam bittet um Übermittlung des Geburtscheins des angeblich 20. August 1716 in Pommern geborenen Heinrich oder Friedrich Wilhelm Karow (auch Karo, Carow). Für die Beschaffung der Urkunde hat der Antragsteller 50 M Belohnung ausgesetzt.

(Nr. 37.) Geschenke.

1. Der Kirche in Wusterhusen, Diözese Wolgast, von der verstorbenen Frau Bertha Knaack, geb. Fehlhauer, in Wolgast 2000 M mit der Auflage der Grabpflege.
2. Der Kirche in Ruthagen, Diözese Schivelbein, von den Mitgliedern der Kirchengemeinde eine neue Glocke im Werte von 5000 M.
3. Der Kirche in Birkow, Diözese Garz a. Rügen, von der verwitweten Frau Johanna Barmitz in Stralsund 3000 M, davon 1000 M mit der Auflage der Grabpflege, 2000 M ohne Beschränkung.
4. Der Kirche in Petershagen, Diözese Rügenwalde, von Frau Hofbesitzer Klatt zu Neuenhagen-Abtei eine Altardecke aus feinstem Leinen mit Spitzen im Werte von 1780 M.
5. Der Kirche in Birbstow, Diözese Rügenwalde, durch Sammlung in der Kirchengemeinde eine hölzerne Gedenktafel zum Gedächtnis der im Weltkriege Gefallenen im Werte von rund 1000 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor im Ruhestande Jaffke, früher in Marsow, Diözese Rügenwalde, am 10. November 1921.
- b) Pastor im Ruhestande Liebenow, früher in Bersanitz, Diözese Neustettin, am 8. Januar 1922.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Struż in Usedom, Diözese gleichen Namens, zum Pastor in Wartenberg, Diözese Kolbatz, zum 1. Februar 1922.
- b) Der Pfarramtskandidat Fleming in Fürstenwalde (Spree) zum Pastor in Drosedow, Diözese Kolberg, zum 1. Februar 1922.
- c) Der Pastor Bürger in Kolberg, früher in Pommerode (Brasilien), zum Pastor in Groß Zicker, Diözese Garz a. Rügen, zum 15. Februar 1922.
- d) Der Pastor Richard Braun in Groß Bünzow, Diözese Wolgast, zum Pastor in Groß Rüdde, Diözese Neustettin, zum 1. April 1922.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Sonnenberg, Diözese Penkun, privaten Patronats, wird durch Verlegung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. April 1922 wieder zu besetzen. Grundgehalt II. Klasse: 2400 M.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von dem Deutschen Bund abstinenten Frauen (Ortsgruppe Stettin) herausgegebenes Flugblatt: „Das deutsche Pfarrhaus im Angesicht der Alkoholverbote“ von G. v. Blücher bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

*1 Anlage***Berichtigung.**

Auf Seite 24 (Nr. 24) des Kirchl. Amtsblattes muß es unter Nr. 5 statt Köslin Körlin heißen.

